

Synopse zur Verwaltungsgebührensatzung

zurzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 31.03.1992	Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg
Präambel	Präambel
§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten (und Eigenbetriebe) der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.	§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Übach-Palenberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
§ 2 Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tariffnummern des Gebührentarifs erhoben. (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und	§ 2 Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tariffnummern der Anlage. (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.	§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1046) beide in der jeweils geltenden Fassung.
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.	§ 3 Gebührenfreiheit Gebührenfrei sind: a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.	gestrichen, da in § 3a) enthalten
§ 5 Besondere bare Auslagen Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.	§ 4 Auslagenersatz Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Übach-Palenberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.	§ 5 Billigkeitsmaßnahmen Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.
§ 7 Gebührensschuldner (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird. (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 6 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden. (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.	§ 7 Fälligkeit (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden. (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

(3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplen entrichtet.	
§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.	§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben. (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.
§ 10 Beitreibung Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.	§ 9 Beitreibung Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.
§ 11 Inkrafttreten Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.11.1982 außer Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 31.03.1992 außer Kraft.

1.	Abschriften und Auszüge		
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	2,50 1,50 9,00 0,15 0,25	0,60 0,40 0,85 1,10 1,60 2,60 8,00

2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> a) Beglaubigung von Unterschriften oder Hand- zeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	1,00 2,50	2. a) Beglaubigung von Unterschriften oder Hand- zeichen 2,00 b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite 3,75
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,25 1,00	
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Aus- nahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfrei- heit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	9,00	3. <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Aus- nahmegewilligungen und Bescheinigungen, so- weit nicht eine andere Gebühr oder Gebühren- freiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde 22,00
5.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklä- rungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/m Nichtausübung eines Vor- kaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	9,00 10,00	4. <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Lö- schungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und</u> <u>sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtaus- übung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde 20,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheini- gungen etc.	1,50	5. <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Beschei- nungen etc.</u> 2,50
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	1,50	6. <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewor- dene Hundesteuermarken</u> 3,50

8.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	9,00	7. <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	22,00
			8. <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50
9.	Ersatz von Lohnsteuerkarten	2,00	s. hier Tarif-Nr. 5.	
			9. <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten</u> und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	9,00 18,00 15,00 0,30 0,20	10. je angefangene halbe Stunde <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00 22,00 13,00
			11. <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentli-</u>	

		<u>chen Ausschreibungen</u>	
		Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
11.	Lichtpausen a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	1,00 1,50 2,50 4,00 6,00	12. <u>Lichtpausen und Plots</u> a) DIN A 4 7,50 b) DIN A 3 8,50 c) DIN A 2 10,50 d) DIN A 1 12,50 e) DIN A 0 14,50 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben
12.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde	9,00	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift je angefangene Schreibmaschinenseite höchstens zuzüglich der Gebühren unter Nr. 12, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief. Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 12 und 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	5,00 30,00	13. <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde 22,00
14.			<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Da-</u>

		<u>ten</u> träger	
		Je angefangene 10 Minuten	7,50
15.		<u>Ent</u> gegennahme, Prüfung, Ausfüllung des An- <u>trags</u> auf Befreiung von der Rundfunkgebühren- <u>p</u> flicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	5,50
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Stra- ßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen aus- geführt werden je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch		9,00 18,00
		siehe Tarif-Nr. 9	